

Arbeitskreis Vernetzte Informationssysteme

Stellungnahme

zur Bedarfsbeschreibung „Austauschstandards im Bau- und Planungswesen“

Die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) hat die Aufgabe, die Entwicklung und den Betrieb von IT-Standards für den Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung zu koordinieren. Auf den XÖV-Seiten wurden nun die Bedarfsbeschreibung „Austauschstandards im Bau- und Planungswesen“ der Agenda des KoSIT veröffentlicht und die SRL zur Stellungnahme aufgefordert. Dieser Aufforderung kommt der SRL-Arbeitskreis Vernetzte Informationssysteme hiermit gerne nach.

Die Bedarfsbeschreibung benennt den Regelungs- und Geltungsbereich (raumbezogene Planwerke, Bauaufsichtliche Verfahren) und spezifiziert die fachlichen und fachunspezifischen Anforderungen an geeignete Standards. Sie mündet in eine Beschlussempfehlung für den IT-Planungsrat, der die verbindliche Anwendung der Standards regeln soll.

Die SRL hält die vorgelegte Bedarfsbeschreibung für eine grundsätzlich sehr gelungene Arbeit. Insbesondere das bauaufsichtliche Aufgabenfeld ist sehr detailliert dargestellt. Dass der planungsrechtliche Teil nicht in diesem Umfang und in dieser Genauigkeit erarbeitet wurde, liegt nach Auffassung der SRL an den doch im Grunde unterschiedlichen Rechtsgebieten. Außerdem handelt es sich beim „Standard Bau“ um einen auf die Musterbauordnung basierenden *Prozessstandard*, während der „Standard Planung“ in der dargestellten Form ein *Datenaustauschstandard* ist (s.u.). Sicherlich gibt es zwischen diesen auch große Überschneidungen. Dies wurde aus bauordnungsrechtlicher Sicht auch treffend dargestellt.

Beim Planungsrecht – noch mehr bei der Raumordnung – stößt man jedoch möglicherweise an die Grenzen von standardisierten, maschinenlesbaren Definitionen. Die Bauleitpläne enthalten zwar flächenbezogene Planausweisungen (z.B. Darstellungen gemäß § 5 BauGB und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB sowie BauNVO), die schematisch erfasst werden können. Bebauungspläne haben darüber hinaus aber in der Regel auch textliche Festsetzung mit konkretem Flächenbezug (im Extremfall gibt es auch nur einen Geltungsbereich mit textlichen Festsetzungen).

Bauleitpläne werden aufgestellt, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, und werden in einem Planverfahren mit Begründung der planerischen Festlegungen, Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Belangen sowie Anpassungspflichten als kommunale Satzung aufgestellt. Es gibt sehr viele Einzelfälle und Unterschiede in der Qualität der Bebauungspläne (z.B. qualifizierter Bebauungsplan, einfacher Bebauungsplan, oder „Textbebauungsplan“).

Bei den Regionalplänen ist dies noch schwieriger, weil neben der Ausweisung von Vorranggebieten in der Karte, die meisten Ziele im Textteil zu finden sind. Hier gilt für die Bauleitpläne der Kommunen die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Diese Ziele sind regelmäßig in den Textteilen der Regionalpläne zu finden. Auch diese Ziele sind theoretisch georeferenzierte Planungsinformationen. Oftmals liegt der Grund, diese nicht in

Kartenform abzubilden, im Erhalt einer Lesbarkeit der entsprechenden Pläne. Darin liegt auch die Schwierigkeit einer schematischen Darstellung bzw. Abbildung in einem Standard. Sehr schön wurde dies auf S. 9 der vorliegenden Bedarfsbeschreibung erklärt: „.....bestehend aus einem menschenlesbaren Spezifikationsdokument sowie aus maschinenlesbaren XML Schema-Definitionen“.

Aus diesen Erläuterungen heraus resultiert aus Sicht der SRL die Bedarfsanforderung, auch textliche Festsetzungen in den Standards adäquat abbilden zu können, die im vorgelegten Dokument noch nicht entsprechend enthalten ist. Die SRL regt daher an zu prüfen, ob dieser Bedarf nicht explizit in der Bedarfsbeschreibung formuliert werden sollte, auch wenn derzeit vielleicht noch keine finalen technischen Lösungen für die vielfältigen, sehr unterschiedlichen Planerstellungsprozesse und die entsprechenden textlich-grafischen Inhalte auf dem Tisch liegen.

Neben der Frage der Abbild- bzw. Modellierbarkeit georeferenzierter textlicher Festsetzungen besteht auch die Frage nach der Abbild- bzw. Modellierbarkeit von nachrichtlichen Übernahmen bzw. Inhalten sektoraler Fachplanungen der entsprechenden Planwerke in einem Standard Planung.

Aus Sicht der SRL bedarf es eines Standards, der sowohl die textlichen Festsetzungen und deren geometrische Zuordnung zu Elementen auf dem Plan, als auch die sektoralen Festsetzungen (möglichst) umfassend abbilden kann. Zumindest sollte der Standard die Möglichkeit eröffnen, die geometrische Abgrenzung textlicher Festsetzungen in einem Planwerk dokumentieren zu können oder das Dilemma bis zur Entwicklung adäquater technischer Lösungen über die Kommunikation in Metadaten zu umgehen.

Schließlich besteht aus Sicht der SRL die noch offene Frage, ob – analog zum „Standard Bau“ (s.o.) – perspektivisch nicht auch der Bedarf zur Umsetzung eines „Prozessstandards Planung“ bestehen könnte, bei dem der gesamte Prozess der Aufstellung des jeweiligen Planwerkes (mit den entsprechenden alphanumerischen Dokumenten zu Aufstellungsbeschluss, Beteiligungsprozessen, Abwägungsergebnissen, usw.) auch digital im Sinne einer „digitalen Planungsakte“ abgebildet wird. Auch wenn derzeit noch nicht absehbar ist, ob eine solche wirklich sinnvoll, überhaupt realisierbar oder gar überhaupt erwünscht ist, sollte aus Sicht der SRL zumindest die Thematik (ggf. auch über eine entsprechende Formulierung in der Bedarfsbeschreibung) präsent gehalten werden.